

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lufthansa Technik Aktiengesellschaft (LHT AG)

1. Geltungsbereich, Form

1.1. Verträge der LHT AG, die Einkäufe zum Inhalt haben, insbes. Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungsverträge oder sonstige Verträge über den Bezug von Lieferungen oder Leistungen („Verträge“), werden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) abgeschlossen. Dies gilt auch für Verträge, die die LHT AG namens und im Auftrag von Dritten (z.B. Tochtergesellschaften) abschließt.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen desjenigen, der mit der LHT AG die vorstehenden Verträge abschließt („Lieferant“), gelten nur, sofern und soweit die LHT AG diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Stillschweigen der LHT AG gilt nicht als Anerkennung, auch nicht nach Zugang derartiger Bedingungen oder wenn die LHT AG in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vertragliche Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.3. Annahme der Bestellung und Ausführung des Auftrags der LHT AG gelten als Anerkennung dieser AEB. Falls der Lieferant einzelne dieser Bedingungen oder die AEB im Ganzen nicht anerkennen will, muss er ausdrücklich in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) gegenüber der LHT AG widersprechen.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich etwaiger Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der LHT AG maßgebend.

1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf geschlossene Verträge (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind der LHT AG gegenüber mindestens in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebot und Annahme

2.1. Die Aufträge und Bestellungen der LHT AG gelten erst mit deren Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Die Aufträge und Bestellungen der LHT AG können von der LHT AG bis zum Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten jederzeit in Textform widerrufen werden, es sei denn mit dem Auftrag oder der Bestellung wurde bereits ein vorheriges Angebot des Lieferanten angenommen.

2.2. Aufträge und Bestellungen der LHT AG, die nicht bereits ein vorheriges Angebot des Lieferanten annehmen, sind von dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei [2] Wochen ab Zugang, in Textform zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen.

2.3. Von Aufträgen und Bestellungen abweichende Auftragsbestätigungen bedürfen der Bestätigung der LHT AG mindestens in Textform. Erfolgt diese Bestätigung nicht binnen zwei [2] Wochen, ist der Vertrag nicht zustande gekommen. Ein Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Zahlung ersetzen nicht die Annahmeerklärung.

2.4. Die Prüfung der Aufträge und Bestellungen der LHT AG sowie die Erstellung und Vorlage von Angeboten durch den Lieferanten ist für die LHT AG kostenlos.

3. Lieferungen und Leistungen, Abnahme

3.1. Erfüllungsort und der Ort einer etwaigen Nacherfüllung ist – soweit nichts Abweichendes in der Bestellung („purchase order“) der LHT AG angegeben ist - der Sitz der LHT AG in Hamburg.

3.2. Vorzeitige Lieferungen und Teilleistungen können zurückgewiesen werden, wenn diese nicht im Interesse der LHT AG liegen.

3.3. Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung und Teilenummer, die Liefermengen und mitgelieferte Bescheinigungen/ Dokumente

benennen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Waren, die nicht aus dem Gebiet der europäischen Gemeinschaft stammen, sowie zusammengehörige Lieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Zur Vermeidung von Wareneingangsklärungen darf die Seriennummer eine Länge von maximal 18 Stellen nicht überschreiten. Sofern es sich um Bestellungen handelt, die mittels SPEC 2000 übermittelt werden, darf die Seriennummer eine Länge von maximal 15 Stellen nicht überschreiten. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen ist die LHT AG berechtigt, die Annahme zu verweigern, es sei denn, die Zuwiderhandlung ist vom Lieferanten nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die LHT AG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

3.4. Der Lieferant ist - ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der LHT AG - nicht befugt, die im Rahmen des Vertrages geschuldeten Lieferungen und Leistungen durch Dritte zu erbringen oder erbringen zu lassen.

3.5. Werden bei Vertragsausführung existierende Bestandteile einer Anlage oder eines Teils oder sonstiges Material ersetzt, ist dies der LHT AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die ersetzten Bestandteile oder Materialien sind 30 Tage nach vollständiger Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Hauptleistungspflichten aufzubewahren. Verlangt die LHT AG innerhalb dieses Zeitraumes die Herausgabe nicht, hat der Lieferant die ersetzten Bestandteile und sonstigen Materialien auf eigene Kosten unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen und die Entsorgung gegenüber der LHT AG nachzuweisen. Eine anderweitige Verwertung gleich welcher Art ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3.6. Der Lieferant ist verpflichtet, der LHT AG alle Handbücher, Servicebekanntmachungen, Serviceinformationsbriefe und andere Informationen, die für LHT AG notwendig sind, um den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand bestimmungs- bzw. vereinbarungsgemäß nutzen, warten oder in Stand setzen zu können („Dokumentation“), in dem Umfang, in dem die LHT AG sie anfordert, ohne zusätzliches Entgelt in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Spätere Änderungen dieser Dokumente sind von der Verpflichtung ebenso umfasst. Soweit anwendbar, soll die Dokumentation dem ARINC 625 Standard entsprechen. Die Dokumentation ist zu adressieren an:

LUFTHANSA TECHNIK AG
TECHNICAL DOCUMENTATION DEPTM
HAM OC DSC
Gebäude Nr. 116; Raum 160
Weg beim Jäger 193
22335 Hamburg Deutschland
TECHNICAL.DOCUMENTATION@LHT.DLH.DE

3.7. Der Lieferant ist verpflichtet, die LHT AG unverzüglich, spätestens bei Lieferung, schriftlich oder in Textform zu informieren, ob von der LHT AG bestellte Waren oder Materialien für von der LHT AG bestellte Leistungen Substanzen enthalten, die in dem Dokument „Restricted Substances“ (erhältlich unter <https://www.lufthansa-technik.com/de/purchasing>) aufgeführt sind. Die Information hat für Stoffgemische durch ein Sicherheitsdatenblatt unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und für Erzeugnisse unter Anwendung des Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) zu erfolgen. Wenn die Informationen nicht rechtzeitig und auch nicht auf eine zusätzliche Aufforderung der LHT mit angemessener Fristsetzung geliefert werden ist LHT AG berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten.

3.8. Soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, erfolgt die Abnahme des Werkes ausschließlich durch ausdrückliche schriftliche Erklärung seitens der LHT AG. Eine solche Erklärung der LHT AG ist nur dann rechtswirksam, wenn sie von der LHT AG unterzeichnet ist. Die vorbehaltlose Abnahme des Werkes führt nicht zum Verlust von Gewährleistungs- oder sonstigen Rechten (außer bei positiver Kenntnis eines Mangels) oder von Vertragsstrafansprüchen der LHT AG. Die LHT AG ist berechtigt, eine etwa verfallene Vertragsstrafe trotz Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4. Transportkosten, Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang

4.1. Die Kosten der Lieferung, insbesondere Verpackungs-, Versand- und Transportversicherungskosten als auch Kosten der Rücknahme der Verpackung sofern in dem Auftrag und/oder in der Bestellung nichts Abweichendes vorgegeben ist - trägt der Lieferant. Erfolgt die Rücknahme durch den Lieferanten unter Fristsetzung nicht, kann die LHT AG die Entsorgung selbst oder durch Dritte vornehmen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

4.2. Auftretende oder drohende Lieferverzögerungen hat der Lieferant der LHT AG nach Kenntniserlangung unverzüglich und in Textform unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Ursachen der Verzögerung sowie des voraussichtlichen Liefertermins anzuzeigen. Die Entgegennahme dieser Anzeige beinhaltet nicht eine Verlängerung der vereinbarten Leistungszeit und lässt den Eintritt des Verzuges unberührt, es sei denn, die LHT AG stimmt einer solchen Verlängerung ausdrücklich schriftlich zu. Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt sie nur unvollständig, haftet der Lieferant für dadurch entstehende Schäden, es sei denn, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

4.3. Falls die LHT AG vom Lieferant verlangt, eine direkte Anbindung an die jeweilige EDI-Schnittstelle (z.B. Aeroexchange [AeroRepair Tool], OneAero [MRO Tracker Tool], SPEC2000, SPEC2000 via Aeroexchange, OrderMail) zur Sicherstellung einer vollautomatischen Verarbeitung relevanter Kauf- und Lieferdaten durchzuführen und der Lieferant diese verlangte Anbindung nicht vornimmt, akzeptiert der Lieferant die Berechnung von Lieferverzug mittels der LHT AG vorliegender alternativer oder geschätzter Daten durch die LHT AG als verbindlich.

4.4. Schäden, die durch Lieferverzögerungen des Lieferanten entstehen, berechtigen die LHT AG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Ist der Lieferant in Verzug, kann die LHT AG - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 0,25 % der Nettosumme des sich im Verzug befindlichen Teils der Lieferung oder Leistung pro vollendetem Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Nettovertragssumme der verspätet gelieferten Ware. Der LHT AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.5. Bis zur vollständigen Ablieferung der Lieferungen oder Leistungen bei der LHT AG bzw. bis zur Abnahme des Werks durch die LHT AG am Erfüllungsort trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung. Bei Lieferungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, die von einer von der LHT AG beauftragten Transportperson ausgeführt werden, trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, zufälligen Unterganges oder zufälliger Verschlechterung bis zur Übergabe an die Transportperson.

4.6. Der Lieferant garantiert, beim Transport von Lieferungen einschlägige Bestimmungen für flugsicherheitsrelevantes Material zu beachten. Insbesondere hat der Lieferant den Bestimmungen der ADR, GGVSE, ATA 300, IATA-DGR, ICAO-TI, IMDG-Code und RID für die Verschiffung solcher Güter Rechnung zu tragen.

5. Mangelhafte Leistung, Zusicherungen, Gewährleistung, Produzentenhaftung und Verjährung

5.1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen dieser Ziffer 5, die ausschließlich zu Gunsten der LHT AG wirken.

5.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur mangelfreien Lieferung und Leistung. Insbesondere ist er verpflichtet,

- ausschließlich die im Vertrag benannten oder sonst vereinbarten Materialien zu verwenden und von der LHT AG gemäß Vertrag vorgegebene Maß- und Mengenangaben zu beachten. Abweichungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LHT AG zulässig;
- im Vertrag verlangte Zertifikate, Bescheinigungen sowie sonstige Dokumentation, die für den Einsatz der Lieferung zum vertragsgemäßen Zweck erforderlich sind oder deren Erforderlichkeit sich aus dem vertragsgemäßen Verwendungszweck der Lieferung ergibt, mitzuliefern. Er steht dafür ein, dass mitzuliefernde Material-Zertifikate den anzuwendenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften und den von der LHT AG vorgegebenen Anforderungen entsprechen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen oder Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nationalen und internationalen luftfahrtrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, als auch sonstigen einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- oder Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen oder Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und auch nicht mit sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Im Verschuldensfalle ist der Lieferant verpflichtet, die LHT AG von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten

gegenüber der LHT AG aufgrund der Lieferung oder Leistung des Lieferanten geltend machen. Diese Freihalteverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf alle der LHT AG entstehenden Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie von dieser zu leistenden Schadensersatzzahlungen. Die LHT AG ist berechtigt, vom Lieferanten im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte angemessene Sicherheit bis zur Höhe des zu erwartenden Schadens zu verlangen.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten dieser Ziffer 5.2, ist die LHT AG darüber hinaus berechtigt, von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettovertragssumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten zu leistenden Schadensersatz anzurechnen.

5.3. Im Falle eines Kaufvertrags gelten für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der LHT AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Eingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf [5] Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offenen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird. Die Anzeige von Mängeln zu einem späteren Zeitpunkt reicht aus, wenn die Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen.

5.4. Die Ausstellung von Empfangsquittungen oder die Zahlung auf Leistungen des Lieferanten beinhaltet nicht den Verzicht auf mögliche Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche.

5.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau bei der LHT AG oder einem ihrer Kunden, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der LHT AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die LHT AG jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5.6. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nach Wahl der LHT AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer seitens der LHT AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die LHT AG den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die LHT AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die LHT AG den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

5.7. Gewährleistungsansprüche der LHT AG gegenüber dem Lieferanten verjähren wie folgt:

- Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei [3] Jahre ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit im Falle eines Kauf- oder Werklieferungsvertrags eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die kaufrechtliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 lit a) BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen die LHT AG geltend machen kann.
- Mängelgewährleistungsansprüche, die auf Mängeln an Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihres üblichen Verwendungszwecks für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beruhen, verjähren in fünf [5] Jahren ab Abnahme bzw. Übergabe.

5.8 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die LHT AG musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

5.9 Soweit LHT AG aufgrund eines Mangels aus dem Gesetz auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts bzw. des Werkrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führen.

6. Haftung

6.1. Soweit sich aus diesen AEB nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Die LHT AG ist mit ihrem Schadensersatzanspruch nicht auf das Erfüllungsinteresse beschränkt. Die Schadensersatzverpflichtung erfasst insbesondere auch alle Kosten, Gebühren und Auslagen.

6.3. Der Lieferant stellt die LHT AG im Verschuldensfalle von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf mangelhaften Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten beruhen.

6.4. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die LHT AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

6.5. Die LHT AG haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei einfacher Fahrlässigkeit, wenn diese zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit führt. Im Übrigen ist die Haftung von LHT AG für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, dass eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Als eine wesentliche Vertragspflicht gilt eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der LHT AG jedoch auf die Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens beschränkt.

7. Lieferantenregress

7.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen der LHT AG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die LHT AG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht der LHT AG (§ 439 Abs. 1 BGB) bleibt unberührt.

7.2. Bevor die LHT AG einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der LHT AG tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

7.3. Die Ansprüche der LHT AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor Veräußerung durch die LHT AG oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in einen anderen Gegenstand, weiterverarbeitet wurde.

8. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

8.1. Die in dem Auftrag und/oder in der Bestellung der LHT AG genannten Preise sind bindend und verstehen sich ohne die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer, jedoch einschließlich aller Nebenkosten (insbesondere Transport-, Zoll-, Verpackungs-, Versicherungskosten, Kosten der Rücknahme und Entsorgung der Verpackung), soweit nicht ausdrücklich anders in dem Auftrag und/oder in der Bestellung benannt.

8.2. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, -position, -datum und Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis per im Vertrag genannter Rechnungsadresse zu erstellen. Sie haben steuerrechtlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu genügen. Rechnungen für Teillieferungen sind als solche kenntlich zu machen. Von Satz 1 oder 2 abweichende Rechnungen führen zu einem Zurückbehaltungsrecht der LHT AG.

8.3. Zahlungen der LHT AG erfolgen 30 Tage nach vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den Lieferanten oder, wenn der LHT AG erst nach Empfang der Lieferung oder Leistung des Lieferanten eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, 30 Tage nach Eingang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung bei der LHT AG. Erfüllt der Lieferant vor der vereinbarten Leistungszeit, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit seiner Forderung. In Ermangelung anderer Vereinbarungen werden Teilrechnungen erst nach vollständiger Erfüllung des Vertrages beglichen. Die LHT AG ist berechtigt, bei Zahlungen binnen zwei Wochen nach vollständiger Erfüllung des Vertrages und Rechnungseingang 3 % Skonto von der Forderung des Lieferanten abzuziehen.

8.4. Die LHT AG schuldet keine Fälligkeitszinsen.

8.5. Dem Lieferanten stehen weder Aufrechnungs- noch Zurückbehaltungsrechte zu, so lange diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

9. Weiterverarbeitung, Eigentumsvorbehalt

9.1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für die LHT AG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die LHT AG, so dass die LHT AG als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

9.2. Die Übereignung der Ware auf die LHT AG erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt die LHT AG jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die LHT AG bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Es gilt in diesem Fall der einfache und auf den Weiterverkauf verlängerte Eigentumsvorbehalt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

10. Einhaltung der Handels- und Exportkontrolle

10.1. Allgemeine Vorgaben

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Export-, Import- und Sanktionsgesetzen und -vorschriften (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) durchzuführen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die der Vereinigten Staaten (wie in den U.S. Export Administration Regulations (EAR), 15 CFR Parts 730-774, oder in den International Traffic in Arms Regulations (ITAR), 22 CFR Parts 120-130), der Vereinten Nationen (gemäß der konsolidierten Liste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen) und anderer relevanter ausländischer Rechtsordnungen („Handelskontrollgesetze“). Der Lieferant wird keine Handlungen vornehmen, die zu einem Verstoß gegen Handelskontrollgesetze durch die LHT AG führen würden.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass weder der Lieferant noch eines seiner verbundenen Unternehmen auf einer anwendbaren Sanktionsliste aufgeführt ist oder von einer sanktionierten Person kontrolliert wird. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Vertrages der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen zu einer sanktionierten Person werden oder eine sanktionierte Person die Kontrolle über den Lieferanten oder seine verbundenen Unternehmen erlangen, wird der Lieferant die LHT AG unverzüglich darüber informieren.

Auf Anfrage der LHT AG stellt der Lieferant unverzüglich alle Dokumente zur Verfügung, die erforderlich sind, um die kontinuierliche Einhaltung der Handelskontrollgesetze zu gewährleisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Konformitätsbescheinigungen („Compliance Certificate“), die Akzeptanz von Lizenzbedingungen oder die korrekte Exportklassifizierung von Produkten und/oder technischen Unterlagen und/oder Software, z.B. die entsprechende Kategorie in der United States Munitions List (USML) oder die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß EAR.

Darüber hinaus wird der Lieferant die LHT AG informieren, wenn für eine Tätigkeit im Rahmen des Vertrags eine Exportlizenz oder eine andere Genehmigung gemäß den Handelskontrollgesetzen erforderlich ist, und wird eine gültige Exportlizenz oder eine andere angemessene Genehmigung ohne Kosten für die LHT AG und in einer Weise einholen, die die Durchführung der Tätigkeit innerhalb der im Vertrag festgelegten Bedingungen ermöglicht und sicherstellt.

Wenn der Lieferant die „U.S. Principal Party in Interest („USPPI“)" ist, erklärt er sich damit einverstanden, alle Anforderungen zu erfüllen, die für die USPPI bei U.S.-Exportgeschäften gelten. Wenn die LHT AG die „Foreign Principal Party in Interest („FPPI“)" ist, ist der Lieferant berechtigt, als rechtmäßiger Vertreter der LHT AG zu handeln und erklärt sich damit einverstanden, für die Zwecke der Erstellung und Einreichung von elektronischen Exportinformationen in Übereinstimmung mit den geltenden Exportkontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten zu handeln. Der Lieferant stellt die LHT AG von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern, Verlusten, Kosten und Schäden frei, die sich aus der Nichteinhaltung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten durch den Lieferanten ergeben oder damit zusammenhängen. Dies schließt Kosten, Gebühren und Auslagen ein, ist aber nicht darauf beschränkt, es sei denn, die Nichteinhaltung wurde vom Lieferanten nicht fahrlässig oder absichtlich verursacht. Diese Bestimmung impliziert keine Änderung der Beweislast.

10.2. Russland-bezogene Vorgaben

10.2.1 Einkaufs- und Einfuhrbeschränkungen

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die LHT AG verpflichtet ist, den zuständigen Behörden die Einhaltung der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 (in ihrer aktuellsten Fassung als "Verordnung" bezeichnet) nachzuweisen. Daher sichert der Lieferant zu und gewährleistet, dass alle an die LHT AG gelieferten Produkte mit der Verordnung und den entsprechenden FAQ, wie sie von der EU-Kommission (in ihrer aktuellsten Form) veröffentlicht wurden, übereinstimmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, dass

- (i) Produkte, die in der Verordnung in Bezug auf direkte Kauf- und Einfuhrbeschränkungen aufgeführt sind, und der LHT AG zur Verfügung gestellt werden, ihren Ursprung nicht in der Russischen Föderation haben und nicht aus dieser exportiert wurden sowie dass
- (ii) Produkte, die in der Verordnung in Bezug auf indirekte Einkaufs- und Einfuhrbeschränkungen aufgeführt sind, und der LHT AG zur Verfügung gestellt werden, keine in der Verordnung aufgeführten Produkte mit Ursprung in der Russischen Föderation enthalten, wenn sie in einem Drittland verarbeitet wurden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass dies auch die bei der Reparatur durch den Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer im Drittland eingebauten Produkte einschließt.

Der Lieferant stellt der LHT AG kostenlos alle von der LHT AG oder den zuständigen Behörden angeforderten Informationen oder Unterlagen zur Verfügung, um die Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten.

Für den Fall, dass der Lieferant Produkte an die LHT AG verkauft, liefert oder anderweitig bereitstellt, die (i) aus der Russischen Föderation stammen oder exportiert wurden oder Stahl- und Eisenprodukte enthalten, die aus der Russischen Föderation stammen, wenn sie in einem Drittland verarbeitet wurden, oder (ii) der Lieferant die von der LHT AG angeforderten Informationen oder Unterlagen nicht bereitstellt, wird der Lieferant ein solches Produkt nach Ermessen der LHT AG unverzüglich durch ein Produkt ersetzen, das mit dieser Ziffer 10.2.1 übereinstimmt.

10.2.2 Kein Re-Export

(i) Soweit anwendbar, wird der Lieferant keine von der LHT AG im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag gelieferten Güter oder Technologien, die in den Anwendungsbereich von Artikel (1) 12g der Verordnung (in seiner jeweils geltenden Fassung) fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren und/oder (2) Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates (in ihrer jeweils gültigen Fassung) fallen, direkt oder indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren.

(ii) Der Lieferant wird alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den direkten oder indirekten Verkauf, Export oder Reexport von Gütern oder Technologien, die von der LHT AG im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von (1) Artikel 12g der Verordnung (in seiner jeweils geltenden Fassung) fallen, durch Dritte in die Russische Föderation zu verhindern und/oder (2) Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates (in ihrer jeweils gültigen Fassung) fallen,

durch Dritte nach Belarus zu verhindern.

(iii) Der Lieferant informiert die LHT AG über alle relevanten Aktivitäten Dritter, die mit dem Zweck von Artikel 10.2.2(i) in Konflikt stehen könnten.

Der Lieferant wird der LHT AG alle angeforderten Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Ziffer 10.2.2 zur Verfügung stellen.

10.3. Folgen bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus Ziffer 10

Wenn

- (i) der Lieferant gegen eine seiner in dieser Ziffer 10 genannten Verpflichtungen verstößt; oder
- (ii) eine erforderliche Lizenz von der zuständigen Behörde nicht erteilt wird; oder
- (iii) die Erfüllung der Verpflichtungen der LHT AG aus dem Vertrag zu einem Verstoß gegen die Handelskontrollgesetze führen würde,

so hat die LHT AG das Recht, ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten zu übernehmen

- (1) die jeweilige Verpflichtung entgegen den Handelskontrollgesetzen nicht zu erfüllen und/oder
- (2) von einem Angebot oder Auftrag zurückzutreten und/oder zu stornieren und/oder
- (3) den Vertrag zu kündigen;

jeder der Punkte (1)-(3) soll durch schriftliche Mitteilung und mit sofortiger Wirkung erfolgen.

11. Lizenzen

Erbringt der Lieferant für LHT AG vertragsgemäß entgeltliche Forschungs- und Entwicklungsleistungen, so überträgt er bereits mit Abschluss des Vertrages alle Rechte an den dadurch gewonnenen Ergebnissen, einschließlich der Rechte an etwaigen Erfindungen und urheberrechtsfähigen Werken, an die LHT AG, und verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um diese Rechteübertragung zu ermöglichen. Soweit eine Vollrechtsübertragung nicht möglich ist, räumt der Lieferant der LHT AG an diesen Ergebnissen das ausschließliche, für die gesamte Schutzdauer geltende, unwiderrufliche, weltweite, übertragbare, unterlizensierbare und kostenlose Nutzungs- und Verwertungsrecht für jegliche Zwecke und Verwendungsmöglichkeiten in der Luftfahrtindustrie ein.

12. Audits; Qualitätssicherung

12.1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die LHT AG ein Unternehmen der Luftfahrtindustrie und als solches zur besonderen Überwachung ihrer Lieferanten verpflichtet ist. Führt LHT diese Überwachung mittels Überwachungsaudits durch, so hat die LHT AG das Recht, bei dem Lieferanten - ggfls. auch mit Vertretern der zuständigen Luftfahrtbehörde - nach angemessener Ankündigungsfrist während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden diese Überwachungsaudits als Erstaudits, Folgeaudits oder Qualitätssicherungsaudits durchzuführen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für die Audits, es sei denn im Zuge des Audits werden schuldhaftige Verstöße des Lieferanten gegen seine vertraglichen Pflichten festgestellt. In diesem Falle hat Lieferant der LHT AG alle angefallenen Audit-Kosten und sonstige im Zusammenhang stehende Auslagen zu ersetzen. Die Ankündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Der Umfang des Überwachungsaudits ist auf die Bereiche begrenzt, deren Überprüfung für die Sicherstellung der Qualität im Sinne der luftrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Geprüft werden insbesondere die Qualifikation der Mitarbeiter, Ausmaß und Umsetzung interner Qualitätssicherungsmaßnahmen, Produktionsprozesse, Lieferantenkette und Kennzeichnungen von Produkten.

Die LHT AG verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten, soweit nach den luftrechtlichen Vorgaben zulässig,

- die Art und Weise des Überwachungsaudits nach Möglichkeit so zu gestalten, dass unzumutbare Störungen im Betriebsablauf des Lieferanten vermieden werden,
- etwaige, im Rahmen der Durchführung des Überwachungsaudits betroffene Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats des Lieferanten zu wahren, und

- die das Überwachungsaudit durchführenden Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten, welche alle im Rahmen des Überwachungsaudits gewonnenen Informationen umfasst, sofern und soweit diese nicht für das Ergebnis des Überwachungsaudits von Relevanz sind.

12.2. Die LHT AG ist als Unternehmen der Luftfahrtindustrie des Weiteren berechtigt, gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsbehördlich angeordnete Audits bei dem Lieferanten - ggfls. auch durch oder mit Vertretern der zuständigen Luftfahrtbehörde - nach näherer Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Anordnungen, im Übrigen nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu Überwachungsaudits durchzuführen.

12.3. Die LHT AG darf außerdem bei andauernden Geschäftsbeziehungen und drohenden oder festgestellten Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen, bei dem Lieferanten - ggfls. auch mit Vertretern der zuständigen Luftfahrtbehörde - Qualitätsaudits durchführen. Der Umfang des Qualitätsaudits ist auf die seitens der LHT AG vorab angekündigten Untersuchungsbereiche und die Sicherung von Beweisen begrenzt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus 12.1. entsprechend.

12.4. Des Weiteren kann die LHT AG solche Audits durchführen, die für den Erwerb und Erhalt von Zertifizierungen (z.B. DIN EN 9110 und DIN EN 9100) erforderlich sind. Der Umfang dieser Audits ist auf die zum Erwerb und Erhalt der Zertifizierung erforderlichen Bereiche begrenzt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus 12.1 entsprechend. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, in dem von den jeweiligen Zertifizierungsnormen vorgesehenem Umfang mitzuwirken, um Erwerb und Erhalt der Zertifizierung durch die LHT AG zu ermöglichen.

12.5. Der Lieferant verpflichtet sich, der LHT AG die für das jeweilige Audit erforderliche Unterstützung sowie Zugang zu relevanten Unterlagen, Produktions- und sonstigen Betriebsstätten sowie Geschäftsräumen zu gewähren. Nach dem jeweiligen Audit von der LHT AG geforderte qualitätssichernde Maßnahmen, die für die Einhaltung von anerkannten Regeln der Technik oder von Sicherheitsvorschriften erforderlich sind, sind vom Lieferanten auf dessen Kosten durchzuführen. Verweigert der Lieferant die Durchführung des Audits, ohne dass das Audit seinen berechtigten Interessen widersprechen würde, oder verweigert er die Beseitigung von Beanstandungen, ist die LHT AG unter Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder - bei Dauerschuldverhältnissen - den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und sowohl im Fall des Rücktritts als auch der Kündigung aus wichtigem Grund Schadensersatz zu verlangen.

12.6. Über die Qualität der Lieferungen oder Leistungen beeinflussende Veränderungen im Unternehmen des Lieferanten, insbesondere in der Organisation, des Standortes oder bei der Fertigung/Herstellung, hat der Lieferant die LHT AG bei andauernden Geschäftsbeziehungen unverzüglich zu informieren.

13. Compliance

13.1. Der Lieferant garantiert, dass

- der auf Basis dieser AGB geschlossene Vertrag und die darauf eingegangene Geschäftsbeziehung sowie die in diesem Rahmen vorgenommenen Aktivitäten des Lieferanten keine im Zusammenhang mit Bestechung und/oder Korruption stehenden Gesetze, insbesondere das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verletzen oder verletzt werden oder die LHT AG zu einem Bruch solcher Gesetze führen, und ferner, dass der Lieferant im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen die anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen dieses Vertrags zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit beachten wird,
- weder der Lieferant noch mit Kenntnis des Lieferanten eine andere Person, insbesondere Mitarbeiter oder Agenten des Lieferanten, sei es direkt oder indirekt, eine Geld- oder Sachleistung, ein Darlehen, ein Geschenk, eine Spende oder eine sonstige Leistung von Wert zugunsten eines Verantwortlichen oder Angestellten einer staatlichen Behörde, staatlichen Stelle, staatlichen Agentur, eines staatlichen Unternehmens, einer staatlichen internationalen Organisation, eines politischen Kandidaten, einer politischen Partei oder eines Funktionärs einer solchen oder einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person für die vorstehend genannten (zusammen „Amtsträger“) oder einer anderen Person angeboten haben oder anbieten werden, um einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen,
- der Lieferant der LHT AG jeden Wechsel der Beteiligungsverhältnisse innerhalb von vier Wochen anzeigen

wird.

13.2. Unbeschadet sonstiger Rechte ist die LHT AG berechtigt, den auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertrag und sämtliche Anlagen sowie etwaige sonstige vertragliche Beziehungen ohne vorherige Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn die LHT AG Kenntnis erlangt besteht, dass der Lieferant gegen die ihm obliegenden Pflichten dieses Artikels verstößt und/oder die bereitgestellten Informationen im Lieferantenfragebogen nichtzutreffend sind. Gleiches gilt, wenn der berechtigte Verdacht eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen besteht und der Lieferant diesen innerhalb einer von der LHT AG zu setzenden angemessenen Frist nicht ausräumen kann.

13.3. Die LHT AG ist berechtigt, ein Anti-Korruptions-Audit von Geschäftsbüchern und -unterlagen des Lieferanten durchzuführen, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist, um sicherzustellen, dass der Lieferant die Verpflichtungen dieser Ziffer 13 erfüllt.

14. Personalbezogene Verpflichtungen

14.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Mindestlohngesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts einzuhalten, und auch nur solche Nachunternehmer oder sonstige Dritte zu beschäftigen, die sich hierzu ebenfalls verpflichten.

14.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die LHT AG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Arbeitnehmern, Behörden, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, berufsständigen Vereinigungen und Verbänden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 14.1. geltend gemacht werden. Verstößt der Lieferant gegen die genannten gesetzlichen Verpflichtungen, berechtigt dies die LHT AG zudem zur Kündigung aus wichtigem Grund, ohne dass es einer Abmahnung oder Kündigungsandrohung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn ein Nachunternehmer des Lieferanten wiederholt gegen diese Verpflichtungen verstößt. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche behält sich die LHT AG ausdrücklich vor.

15. Menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten gemäß UN Global Compact und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), Grundprinzipien der ILO, Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten („EUDR“)

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die fünf Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die folgenden Ver- und Gebote einzuhalten:

Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei, Ausbeutung, Erniedrigung und des Missbrauchs; Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungs-freiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen; Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten; Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen von Leib und Leben, führen können; Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition i. S. d. § 2 Abs. 1 LkSG zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; Verbot der Herstellung, des Einsatzes und/oder der Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata Übereinkommen; Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe - POP) sowie des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen; Verbot der Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

15.2. Der Lieferant verpflichtet sich, menschenrechts- oder umweltbezogene Schulungen von solchen Mitarbeitenden sicherzustellen, die für die Minimierung der betreffenden Risiken bei ihm verantwortlich oder diesen ausgesetzt sind. Die LHT AG kann von dem Lieferanten verlangen, die Durchführung und Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachzuweisen oder sicherzustellen, dass die betreffenden Mitarbeitenden des

Lieferanten an etwaigen seitens LHT AG angebotenen einschlägigen Schulungen teilnehmen.

15.3. Wenn die LHT AG im Rahmen ihrer gemäß LkSG durchzuführenden Risikoanalysen Informationen von dem Lieferant anfordert, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, stellt der Lieferant der LHT AG die erforderlichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, soweit geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen dies zulassen.

Der Lieferant stimmt zu, dass die LHT AG für die Zwecke der Risikoanalyse relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten an einen auf Risikoanalysen spezialisierten Dienstleister übermittelt und dort zum Zwecke der Risikoanalyse im eigenen Auftrag verarbeiten lässt.

15.4. Stellt der Lieferant eine potenzielle Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber LHT AG im eigenen Geschäftsbetrieb fest oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, ist er verpflichtet, der LHT AG hierüber und seine daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

15.5. Der Lieferant kooperiert mit der LHT AG und unterstützt die LHT AG bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Verletzungen, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

15.6. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Aufforderung seitens der LHT AG, seine Mitarbeitenden über die Möglichkeit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens von der LHT AG zu informieren. Informationen über das Beschwerdeverfahren sowie der Zugang dazu sind unter <https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/hinweisgebersystem.html> abrufbar.

15.7. Der Lieferant sichert zu, die Erwartungen der Lufthansa Group, die in ihrem Supplier Code of Conduct ([Code of Conduct - Lufthansa Group Investor Relations](#)) Ausdruck finden, einzuhalten.

15.8. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die LkSG-bezogenen Verpflichtungen dieser Ziffer 15 an seine eigenen Lieferanten weiterzugeben.

15.9. Soweit der Lieferant bestimmte Produkte liefert, die unter Anhang I der Verordnung (EU) 2023/115 über entwaldungsfreie Lieferketten („EUDR“) fallen und die nicht vollständig recycelt wurden, d.h. Produkte, die Rind, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz enthalten, gelten die Bestimmungen der EUDR, die in mehreren Sprachen unter folgendem Link abrufbar ist und LHT AG und der Lieferant vereinbaren das Folgende:

- Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche an LHT AG gelieferten EUDR-relevanten Produkte entwaldungsfrei sind und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden.
- Der Lieferant stellt LHT AG alle gemäß Art. 9 EUDR erforderlichen Informationen (EUDR-Informationen), die LHT AG benötigt, um ihre Pflichten unter der EUDR zu erfüllen, spätestens [4 Wochen] vor der Lieferung des jeweiligen Produkts zur Verfügung.
- Stellt der Lieferant LHT AG die erforderlichen EUDR-Informationen schuldhaft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung oder besteht auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen Grund zur Annahme, dass die Produkte nicht EUDR-konform sind, ist LHT AG mit Blick auf die betroffenen Produkte berechtigt:
 - Produkte, die bereits geliefert wurden oder noch zu liefern sind, zurückzuweisen,
 - die Zahlung für gelieferte Produkte zu verweigern und bereits erfolgte Zahlungen für Produkte zurückzuverlangen,
 - Ersatz zu verlangen für die Schäden, die durch den Verstoß des Lieferanten entstanden sind, einschließlich entgangenem Gewinn,
 - mit sofortiger Wirkung bereits bestellte Produkte oder noch zu bestellende Produkte zu stornieren,
 - alternative Produkte von anderen Lieferanten zu kaufen wobei der Lieferant alle zusätzlichen Kosten, die LHT AG im Zusammenhang mit einem solchen Ersatzkauf entstehen, zu tragen hat,
 - den Lieferanten aufzufordern, zurückgewiesene Produkte innerhalb von [72 Stunden] nach entsprechender Aufforderung in den Räumlichkeiten von LHT AG oder an einem anderen Ort abzuholen; alternativ kann LHT AG nach Ablauf der Frist im eigenem Ermessen (i) die Rücksendung zurückgewiesener Produkte veranlassen, wobei der Lieferant alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Rücksendung der Produkte

entstehen, zu tragen hat oder (ii) die Vernichtung / Entsorgung zurückgewiesener Produkte veranlassen, wobei der Lieferant alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Vernichtung / Entsorgung der Produkte entstehen, zu tragen hat.

- Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die an LHT AG zu liefernden Informationen für mindestens 5 Jahre ab dem Datum der Lieferung des jeweiligen Produkts sicher aufzubewahren.
- Der Lieferant ist verpflichtet, LHT AG von allen Rechtsfolgen, insbesondere allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Buß- und Zwangsgeldern, Sanktionen die gegen LHT AG geltend gemacht werden, weil von dem Lieferanten gelieferte Produkte gegen Vorgaben der EUDR verstoßen, auf eigene Kosten und auf Verlangen von LHT AG freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Freistellung umfasst auch Kosten und notwendige Aufwendungen, die LHT AG für die Abwehr der Rechtsfolgen, insbesondere der Ansprüche, Schadensersatzforderungen, Buß- und Zwangsgelder, Sanktionen entstehen (einschließlich angemessener Anwaltskosten).
- In Fällen, in denen der Lieferant Bevollmächtigte nach Art. 6 EUDR einsetzt, verpflichtet sich der Lieferant, nur solche Bevollmächtigte einzusetzen, die die geltenden Anforderungen der EUDR erfüllen. Setzt der Lieferant einen Bevollmächtigten ein, entbindet ihn dies nicht von den EUDR-bezogenen Pflichten dieser Ziffer.
- Der Lieferant stimmt zu, dass LHT AG für die Zwecke der EUDR-Compliance relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten an einen spezialisierten Dienstleister übermittelt und dort zum Zweck der EUDR-Compliance im eigenen Auftrag verarbeiten lässt. Die oben genannten Informations- und Kooperationspflichten des Lieferanten gelten auch gegenüber einem solchen von LHT AG beauftragten Dienstleister.

15.10. Einmal im Jahr oder anlassbezogen ist LHT AG berechtigt, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrer Lieferkette zu identifizieren oder zu bewerten und um festzustellen, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffern nachkommt („Audit“), wobei LHT AG das Audit durch einen Dritten während der regulären Geschäftszeiten des Lieferanten durchführen lassen kann, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist. LHT AG kündigt dem Lieferanten das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Kundendaten, zu treffen. Der Lieferant trägt die Kosten des Audits, es sei denn, er weist nach, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten oder ein Verstoß gegen Vorgaben der EUDR nicht besteht.

15.11. Stellt die LHT AG fest, dass der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 15.1 bis 15.10 aufgeführten Pflichten verstößt, behält die LHT AG sich das Recht vor, den mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag temporär auszusetzen oder – gegebenenfalls auch außerordentlich – aus wichtigem Grund zu kündigen.

15.12. Änderungsvorbehalt: Die vom Lieferanten einzuhaltenden Verpflichtungen nach dieser Ziffer 15 können abhängig von den Ergebnissen der von LHT AG fortlaufend durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Lieferant wird von der LHT AG hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf die LHT AG den Lieferanten im Einzelfall nochmal gesondert hinweist.

16. Versicherungen

16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Umfang seiner Tätigkeit für die LHT AG eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Soweit aufgrund der zu erbringenden Leistungen das Luftfahrtrisiko verwirklicht werden könnte, hat sich die Versicherung auch auf dieses Risiko zu erstrecken.

16.2. Die Versicherung ist der LHT AG auf Verlangen - auch nach Erfüllung des Vertrages - nachzuweisen. Ist eine solche Versicherung nicht abgeschlossen, ist die LHT AG berechtigt, den Lieferanten zum Abschluss und Nachweis einer solchen Versicherung unter Fristsetzung aufzufordern. Geschieht dies binnen der gesetzten Frist nicht, ist die LHT AG berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz statt und/oder neben der Leistung zu verlangen.

16.3. Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 16.2. ist die LHT AG berechtigt, von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe von 5 % der Nettovertragssumme zu verlangen, wenn der Lieferant den Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen, durch die LHT AG gesetzten Frist erbringt, es sei denn, der Lieferant hat das Ausbleiben des Nachweises nicht zu vertreten.

17. Vertraulichkeit, Beistellungen und Abtretung

17.1. Das Vertragsverhältnis und alle im Zuge seiner Anbahnung und Durchführung von der LHT AG gegenüber dem Lieferanten offenbarten Informationen sind von dem Lieferanten bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LHT AG nicht veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Informationen nur für die Zwecke des Vertrags zu verwenden sowie die vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen anwendet, und insbesondere geeignete und aktuelle elektronische Sicherheitsmaßnahmen für diesen Schutz bereitzustellen und zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen

- dem Lieferanten vor der Offenbarung bereits bekannt gewesen sind oder öffentlich bekannt gewesen sind oder
- ohne Verstoß des Lieferanten gegen den Vertrag nach der Offenbarung öffentlich bekannt werden oder
- der Lieferant gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, die Informationen gegenüber Dritten zu offenbaren.

17.2. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich die LHT AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Lieferung/Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags auf Verlangen der LHT AG an diese zurückzugeben.

17.3. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die LHT AG dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

17.4. Ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung der LHT AG darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für die LHT AG gefertigte Gegenstände nicht ausstellen. Der Lieferant wird seine ggf. eingeschalteten Unterpelieferanten entsprechend unterrichten.

17.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderung handelt.

17.6. Der Lieferant wird jede Veränderung, vor allem in Bezug auf Adresse, Beteiligungsverhältnisse, Firma, Rechtsform, luftrechtliche Genehmigungen etc., der LHT AG unverzüglich mindestens in Textform an den kaufmännischen Ansprechpartner mitteilen.

18. Datenschutz

Jede Partei wird die anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten. Soweit die LHT AG den Lieferanten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne einer Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO beauftragt, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung schließen.

19. Gerichtsstand, Rechtswahl, Sprache

19.1. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, der Sitz der LHT AG in Hamburg. Die LHT AG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung oder einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten,

bleiben unberührt.

19.2. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der LHT AG und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

19.3. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Fassung dieser AEB genießt die deutsche Fassung Vorrang.

Stand: 17. Februar 2025